

AVECTRIS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE PERSONALVERMITTLUNG [AGB-P]

Version Version 2.0
Datum 30.06.2018
Seiten 1/4

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] gelten für sämtliche Personalvermittlungsgeschäfte zwischen dem Personaldienstleister und der Avectris AG [Avectris]. Mit dem Einreichen von Kandidatendossiers über das Bewerbermanagementtool durch den Personaldienstleister an die Avectris gelten diese AGB als vom Personaldienstleister vollumfänglich angenommen. **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters, auch früher vereinbarte, sind hiermit ausdrücklich wegbedungen.** Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird auf dem Internet unter www.avectris.ch publiziert. Eine Hardcopy kann bezogen werden.

Diese AGB gelten nicht für die Personalvermittlung auf Mandatsbasis. Solche Mandate bilden bei Avectris die Ausnahme und unterliegen einem separaten Vertrag.

2 Leistungsumfang und Pflichten des Personaldienstleisters

Die Leistungen des Personaldienstleisters umfassen sämtliche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen auf Erfolgsbasis stehen. Der Personaldienstleister hat den/die vorgeschlagenen Kandidaten, welche(n) er für eine Vakanz empfiehlt, mindestens einmal

in einem persönlichen Gespräch auf Eignung geprüft, bevor er ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidaten inkl. Salärangabe, Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, Foto, alle/sämtliche Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an die Avectris sendet.

Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie spezielle Suchaufträge, inserieren in Print- oder Online-Medien, erweitere Selektionsmittel wie Assessments, Persönlichkeitsanalysen und Gutachten, anfallende Spesen wie Reisespesen sowie Einholen von Arbeitsbewilligungen etc. werden von der Avectris nur unter der Voraussetzung einer separaten Vereinbarung zwischen dem Personaldienstleister und Avectris vergütet.

Der Personaldienstleister gewährleistet, dass er über folgende Bewilligungen verfügt:

- eine gültige Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz [AVG] und Arbeitsvermittlungsverordnung [AVV];
- eine gültige Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft [SECO für Vermittlungen ins oder aus dem Ausland], deren Kopie auf erstes Verlangen Avectris vorgelegt wird.

Avectris AG
Bruggerstrasse 68
Postfach
CH-5401 Baden
T +41 58 411 77 77
F +41 58 411 77 78
www.avectris.ch

IT. Simply Personal.

Dokument Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung (AGB-P)
Version Version 2.0
Seiten 2/4

Die Personalvermittlung erfolgt auf Basis von Erfolgshonoraren und verleiht dem Personaldienstleister kein exklusives Vermittlungsrecht. Avectris steht es zu, in Bezug auf die betreffende Stelle selbständig tätig zu werden und andere Personaldienstleister beizuziehen.

Solange ein durch den Personaldienstleister vermitteltler Kandidat mit der Avectris in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht, verpflichtet sich der Personaldienstleister diesen nicht erneut direkt anzusprechen, um ihn abzuwerben und ihm eine andere Stelle zu offerieren.

Der Personaldienstleister verpflichtet sich, während 12 Monaten nach erfolgreicher Vermittlung keine Mitarbeitenden der Avectris abzuwerben.

Die Avectris behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle von Verletzungen der vorliegenden Bedingungen, entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personaldienstleister zu verzichten.

3 Sorgfaltspflicht

Der Personaldienstleister verpflichtet sich bei der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts gemäss diesen AGB - unter Beachtung allfälliger von der Avectris erteilten Instruktionen sowie gesetzlichen Vorgaben - grösste Sorgfalt anzuwenden und professionelle Qualitätsarbeit zu leisten sowie anwendbare Berufsregeln einzuhalten. Ferner verpflichtet sich der Personaldienstleister nur erfahrene, bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts zu betrauen.

4 Ansprechpartner

Primärer Ansprechpartner für den Personaldienstleister sowohl telefonisch wie auch schriftlich ist die HR Fachperson, die im Stelleninserat der Avectris namentlich aufgeführt wird. Der Personaldienstleister stellt das Bewerbungsdossier mittels Online-Tool unter Verwendung des Personaldienstleister-Logins (Registrierung via Internet) der Avectris zur Verfügung. Die verantwortliche HR Fachperson wird die Prüfung vornehmen

und wieder mit dem Personaldienstleister in Kontakt treten. Der direkte Kontakt zu den Fachverantwortlichen darf nur dann gesucht werden, wenn diese Person explizit im Inserat als Auskunftsperson erwähnt ist.

5 Vermittlungsgebühr / Konditionen

Avectris schuldet dem Personaldienstleister eine Vermittlungsgebühr, wenn zwischen der Avectris und dem vom Personaldienstleister für die ausgeschriebene Stelle vorgeschlagenen Kandidaten ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

Die Avectris schuldet dem Personaldienstleister eine Vermittlungsgebühr zudem nur dann, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Beendigung des zunächst erfolglosen Vermittlungsversuches ein Arbeitsvertrag zustande kommt.

Die Vermittlungsgebühr errechnet sich als Prozentsatz des Bruttojahressalärs [fix], das zwischen der Avectris und dem vom Personaldienstleister vermittelten Kandidaten im entsprechenden Arbeitsvertrag vereinbart wird. Es wird wie folgt berechnet:

Bruttojahressalär [fix]	Vermittlungsgebühr
bis CHF 100'000.-	14%
bis CHF 150'000.-	16 %
bis CHF 200'000.-	18 %
über CHF 200'000.-	20 %

Einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenantritt wie Eintrittsboni, Zahlungen an Pensionskassen, Umzugsentschädigungen usw. gelten nicht als Bestandteil des fixen Bruttojahressalärs [fix]. Ebenso nicht Bestandteil des Bruttojahressalärs [fix] sind variable Salärkomponenten wie z.B. Boni, Car Allowance, Vergütung von Generalabonnement, Spesenvergütungen, Essensentschädigungen usw.

Dokument	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung (AGB-P)
Version	Version 2.0
Seiten	3/4

Die vereinbarte Vermittlungsgebühr versteht sich immer ohne Schweizer Mehrwertsteuer. Die Bezahlung aller anderen Steuern sowie weiterer Aufwendungen oder Gebühren obliegen dem Personaldienstleister.

Die Vermittlungsgebühr wird mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem vermittelten Kandidaten und der Avectris mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung des Personaldienstleisters durch die Avectris zur Zahlung fällig.

6 Spesen

Sämtliche Spesen sind in der Vermittlungsgebühr enthalten. Sollte hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, so muss dies im Einzelfall vorgängig schriftlich vereinbart werden (siehe unter Punkt 2).

7 Rückzahlung / Erfolgsgarantie

Eine Rückzahlung der Vermittlungsgebühr vom Personaldienstleister an die Avectris erfolgt in den folgenden Fällen:

- 1) Vermittelter Kandidat tritt die Stelle nicht an: Rückerstattung durch den Personaldienstleister von 100% der Vermittlungsgebühr innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rückerstattungsanzeige der Avectris.
Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat durch das Verschulden von Avectris seine Stelle nicht antreten kann.
- 2) Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit (max. 3 Monate in der Schweiz), und zwar unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von der Avectris und / oder dem Kandidaten verlangt wird bzw. aus welchen Gründen:
Rückerstattung durch den Personaldienstleister von 75% der Vermittlungsgebühren innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rückerstattungsanzeige der Avectris.

- 3) Bei einer fristlosen Kündigung innerhalb des 1. Dienstjahres durch Avectris (grobcs Fehlverhalten oder ähnliche Gründe, die durch den Kandidaten verursacht sind) beträgt die Rückerstattung durch den Personaldienstleister 75% der Vermittlungsgebühr, zu begleichen innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Rückerstattungsanzeige der Avectris.
- 4) Der Personaldienstleister behält Informationen zurück, die bei ihrer vollständigen Offenlegung dazu geführt hätten, dass Avectris den Kandidaten nicht eingestellt hätte. Dies gilt auch im Falle von Informationen, die dem Personaldienstleister hätten bekannt sein müssen, wenn er seine Sorgfaltspflichten wahrgenommen hätte.
Rückerstattung durch den Personaldienstleister von 100% der Vermittlungsgebühr innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rückerstattungsanzeige der Avectris.
Zudem behält sich die Avectris in solchen Fällen das Recht vor, vom Personaldienstleister eine Entschädigung für die höheren effektiven Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu fordern.

8 Ausschluss einer Vermittlungsgebühr

- a. Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Kandidaten können sich Avectris oder der Personaldienstleister jederzeit ohne finanzielle Folgen, insbesondere ohne Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr, vom Personalvermittlungsgeschäft zurückziehen.
- b. Präsentiert der Personaldienstleister einen Kandidaten, welcher der Avectris bereits aus anderer Quelle bekannt und erfasst ist oder bewirbt sich ein Stellensuchender von sich aus und/oder durch einen Dritten zeitgleich und/oder nach Ablauf von 3 Monaten nach dem erfolglosen Vermittlungsversuch (vgl. Punkt 5) auf weitere Stellenvakanzen bei der Avectris, so schuldet die Avectris dem Personaldienstleister für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr. Die Avectris zeigt

Dokument	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung (AGB-P)
Version	Version 2.0
Seiten	4/4

dies dem Personaldienstleister rechtzeitig an.

9 Geheimhaltung und Datenschutz

Sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, welche dem Personaldienstleister im Zusammenhang mit der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts anvertraut oder bekannt werden, sind geheim zu halten und dürfen ausschliesslich im Rahmen der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts verwendet werden. Insbesondere dürfen solche Informationen, Unterlagen und Daten vom Personaldienstleister weder veröffentlicht, zitiert noch sonst in irgendeiner Form Dritten zugänglich gemacht werden; es sei denn, eine Partei sei aufgrund von zwingendem Recht dazu verpflichtet.

Der Personaldienstleister stellt sicher, dass die ihm zur Verfügung gestellten bzw. bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Daten sorgfältig und diskret aufbewahrt, übermittelt und/oder verwendet, vor unbefugtem Zugriff von Dritten geschützt und insbesondere, die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Datenschutz eingehalten werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung und zum Datenschutz muss auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrechterhalten werden.

Informationen, die allgemein zugänglich sind, sind von der Geheimhaltungspflicht nicht betroffen.

An Avectris übergebene Personaldossiers von Kandidaten, die von Avectris angestellt werden, bleiben im uneingeschränkten Eigentum von Avectris.

10 Haftung

Der Personaldienstleister haftet gegenüber der Avectris für jeden Schaden, den er verursacht. Soweit die Avectris wegen einer Handlung oder Unterlassung des Personaldienstleisters haftbar gemacht sowie von einer gerichtlichen Instanz zur Bezahlung einer Geldsumme verpflichtet wird,

hat der Personaldienstleister die Avectris von dieser Forderung sowie von allen Kosten wie zum Beispiel Anwalts- und Gerichtskosten freizustellen.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Vollständige Abreden

Diese AGB gehen sämtlichen bisherigen Abreden zwischen dem Personaldienstleister und der Avectris im Bereich der erfolgsbasierten Personalvermittlung vor.

Der Personaldienstleister bestätigt, die vorliegenden AGB gelesen und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

11.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Avectris und der Personaldienstleister gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

11.3 Abtretbarkeit

Die Abtretbarkeit von Rechten und Pflichten aus diesen AGB an Dritte ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Personaldienstleisters resp. der Avectris möglich.

11.4 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personaldienstleister und der Avectris ist Baden. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.

Baden, 30. Juni 2018